



⇒ Laura Lots

## Spannung und Symmetrie: Ein von Andreas Anter und Verena Frick herausgegebener Band beleuchtet das Verhältnis von Politik, Recht und Religion

Wissenschaftliche (und journalistische) Analysen zum Verhältnis von Religion und Politik erleben seit der Jahrtausendwende eine kleine Konjunktur. Sammelbände zum Themenfeld aus dem deutschsprachigen Raum füllen mittlerweile Regalmeter, manche mehr, manche weniger interdisziplinär. Das Recht, das in liberal-demokratischen Gesellschaften für das Verhältnis von Religion und Politik eine zentrale Rolle spielt, kommt zwar in den einschlägigen Publikationen (und den öffentlichen Debatten) in der Regel zur Sprache, beispielsweise wenn es um die Beilegung religiös-politischer Konflikte auf dem Rechtsweg oder die zeitgemäße Ausgestaltung des überkommenen Staatskirchenrechts geht. Der systematischen Aufarbeitung der Beziehungen von Politik, Religion *und* Recht wurde allerdings bisher weniger Aufmerksamkeit zuteil. Der Sammelband von Verena Frick und Andreas Anter nimmt sich dieser Schnittstelle an.

Sieben RechtswissenschaftlerInnen, sechs PolitikwissenschaftlerInnen und ein Theologe analysieren die Wechselwirkungen von Recht und Religion(en). In 12 Artikeln beleuchten sie theoretisch-ideengeschichtlich, sozial-empirisch und historisch sowohl die Spannungen als auch das Aufeinanderverwiesensein der drei Sphären. Die Beiträge basieren auf Vorträgen, die 2017 bei einer Tagung des Arbeitskreises ›Politik und Recht‹ der *Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft* zum Thema ›Politik, Recht und Religion‹ gehalten wurden.

In der Einleitung mit dem Titel ›Politik, Recht und Religion‹ (3–10) stellen die Politikwissenschaftlerin *Verena Frick* und der Politikwissenschaftler *Andreas Anter* fest, dass »die Beziehung zwischen Politik und Religion im modernen Verfassungsstaat durch das Recht

präformiert [ist]« (3). In der religiös heterogenen Gesellschaft müsse das Recht zwischen illegitimen und legitimen Positionen in Konflikten über die Rolle von Religionen in der Öffentlichkeit unterscheiden. Durch diese Un-

---

**Andreas Anter / Verena Frick (Hg.) (2019):** Politik, Recht und Religion (Politika 18, hg. von Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke), Tübingen: Mohr Siebeck. 246 S., ISBN 978-3-16-156322-5, EUR 49,00.

---

**DOI: [10.18156/eug-1-2019-rez-1](https://doi.org/10.18156/eug-1-2019-rez-1)**

terscheidungen würden die Grenzen zwischen illegitimen/legitimen Standpunkten ausgehandelt und gegebenenfalls verschoben. Auf dem Weg der Rechtsinterpretation werde so die Beziehung zwischen Politik und Religion immer wieder neu austariert. Nicht nur politische AkteurInnen, die das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften und religiösen Einzelpersonen auf dem Feld der Religionspolitik aktiv gestalteten, auch die Gerichte hätten ihre Zurückhaltung aufgegeben. Sie prägten durch einschlägige Urteile die religionspolitische Agenda mit. Diese Ausführungen von Anter und Frick, die den politischen Charakter des Rechts und die Verbundenheit der Politik mit dem Recht in religionspolitischen Fragen betonen, sind programmatisch für ein Anliegen der Reihe ›Politika‹, in der der Band erscheint – die Neubelebung des Nachdenkens über die politischen Dimensionen des scheinbar entpolitisierten Rechts: »Die Dogmatik des Öffentlichen Rechts wird sich [...] um die Wiedergewinnung ihres politischen Horizonts und die Weiterentwicklung des ius publicum zum ius politicum bemühen müssen.« (zu den ›Anliegen der Reihe Politika‹ am Ende des Buches, 245)

Der erste Teil des Bandes, in dem auch die Einleitung zu finden ist, versammelt Beiträge zum Thema ›Religion, Recht und Politik im Konflikt‹. Im Zentrum steht die Frage, inwiefern das bestehende Recht in der Lage ist, religionspolitische Konflikte zu schlichten. Der Rechtswissenschaftler *Stefan Koriath* beschreibt in seinem Beitrag ›Wie lassen sich religionspolitische Konflikte rechtlich regeln?‹ (11–30) das geltende Religionsrecht in Anlehnung an Hans Michael Heinig als »Reformationsfolgenrecht« (16), das von Beginn an für Konflikte zwischen verschiedenen Konfessionen sensibilisiert und auf Ausgleich bedacht war. Somit sei es nicht nur geeignet für die heutige Situation einer multireligiösen Gesellschaft, in der auch der Anteil areligiöser Menschen zunehme, sondern auch zukunftsfähig.

Der Rechtswissenschaftler *Ino Augsberg* betitelt seinen Beitrag mit der Frage: ›Ist religiöse Identität ein Problem für das Recht?‹ (31–48) Er legt die Verfahren dar, mit denen auf Religion bezogene Identitätskonfigurationen in Rechtswissenschaft und -praxis gehandhabt werden. Dass der Teufel im Detail liegt, zeigt Augsberg am Beispiel einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage, ob einer Rechtsreferendarin im Rahmen ihrer Ausbildung am Gericht das Tragen des Kopftuches untersagt werden könne. Er arbeitet heraus, dass die Begründung des Beschlusses »an charakteristischen Stellen stilistisch wie inhaltlich [...] eigentümlich« ausfalle (38). Denn: »Das Gericht schwankt [...] auf charakteristische Art zwischen der Einordnung des Kopftuchs als Symbol einer individuellen oder einer über ein Kol-

lektiv und seine normativen Vorgaben bestimmten Identität.« (42) Mit seiner genauen Analyse der Entscheidungsbegründung zeigt Augsberg, wo im konkreten Fall Ungenauigkeiten und Widersprüche zu finden sind. Er öffnet so die ›Blackbox‹, die juristische Urteilsfindung für Nicht-JuristInnen darstellen kann und weist auf eine Frage hin, mit der sich nicht nur die Gerichte, sondern auch die öffentliche Debatte und die sozialwissenschaftliche Forschung befassen müssen: Was ist gemeint, wenn von Religion, religiöser Identität oder religiöser Praxis die Rede ist?

Die Beiträge zum Thema ›Recht der Religion, Religion des Rechts‹ im zweiten Teil des Bandes eint die Beobachtung, dass das Recht keine ›religionsfreie‹ Instanz ist, sondern funktionale Äquivalente zu religiösen Symbolsystemen aufweist und im deutschen Kontext außerdem verknüpft ist mit christlich geprägten Normen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik beginnt mit den Worten: »Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.« Die Rechtswissenschaftler *Christian Waldhoff* und *Holger Gfrath* fragen vor diesem Hintergrund: ›Gehört Gott in die Verfassung? Die Präambel des Grundgesetzes‹ (49–80). Sie analysieren die Entstehung und Funktion dieser Formulierung, die in einem »auffälligen Mißverhältnis zur [sic!] seiner normativen Bedeutung und rechtspraktischen Relevanz steht« (49). Sie vergleichen die Präambeln verschiedener Verfassungen und stellen fest: Bei der Formel des Grundgesetzes handelt es sich weder um »eine Anrufung, noch ein Bekenntnis und schon gar nicht die Explizierung der Legitimationsgrundlage der Verfassung« (56), sondern um eine »Inbezugnahme« (55), die nicht der weltanschaulichen Neutralität widerspreche. Unaufgeregt stellen sie fest: »Der unmittelbare normative Gehalt ist gering, angesichts pluraler Verfassungsfunktionen ist die Formel jedoch nicht bedeutungslos. Ihre Sinnhaftigkeit wird damit zu einer Frage der Verfassungspolitik.« (68) Durch die Delegation der Ausgangsfrage, ob Gott in die Verfassung gehöre, an die Politik bringen die Autoren auf den Punkt, wie Recht und Politik bei Fragen der Religion aufeinander verwiesen sind.

*Christoph Enders* legt im Beitrag ›Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Das Bekenntnis zur Menschenwürde als Glaubensartikel des Grundgesetzes‹ (81–92) dar, dass die rein innerlich begründete Würde des Menschen eine Sache des Glaubens sei, die sich jeder Beweisführung entziehe und dem Konsens einer »Glaubens- und Anerkennungsgemeinschaft« (90) anheimgegeben sei. Weil es allerdings in Glaubensdingen keinen wirksamen Zwang geben könne, verstehe

es sich von selbst, dass dieses Einvernehmen nicht von ewiger Dauer sein müsse. So müsste eine neue deutsche Verfassung nicht zwangsläufig vom Glauben an die Würde des Menschen getragen sein.

Am Anfang des Beitrages ›Sakralisierung des Rechts. Zum Verhältnis von Politik und Recht in der Theorie des *Global Constitutionalism*‹ (93–112) von Verena Frick steht die Diagnose einer Heiligung des Rechts. Im *Global Constitutionalism*, der in der Politischen Theorie und der Rechtsphilosophie als Antwort auf den gestiegenen Legitimationsbedarf einer globalen Ordnung diskutiert wird, werde »der Glaube an die Verpflichtungskraft konstitutioneller Rechtsprinzipien« (94) regelrecht beschworen, das Bekenntnis zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie werde entsprechend als »dreieiniges Mantra« (94) behandelt. So entrückte der liberale Rechtsidealismus »das Recht von seinen – profanen – politischen und damit auch demokratischen Bezügen« (94). Durch die Überbetonung des Rechts als Schranke für macht- und interessenbasierte Politik blieben in dieser Perspektive die Funktion des Rechts als *empowerment* für politisches Handeln sowie Machtfragen außen vor. Fricks Analyse beweist, dass der Blick über den disziplinären Tellerrand lohnt: Die kritische Analyse des Konstitutionalismus als quasi-religiöses System basiert auf dem religionswissenschaftlich informierten Begriff der Sakralisierung.

Der dritte Teil des Bandes steht unter dem Titel ›Religion und Ordnung‹ und umfasst den Beitrag des Politikwissenschaftlers *Oliver W. Lembcke* zu ›Hobbes über den Unterschied zwischen Religion und Politik – und dessen Bedeutung für den Staat‹ (113–136) sowie den Artikel der Politologinnen *Mirjam Künkler* und *Tine Stein* zum ›Verhältnis von Recht, Religion und Politik im politischen Denken Ernst-Wolfgang Böckenfördes‹ (137–158). Lembckes Relektüre des Verhältnisses von Religion und Politik bei Hobbes weist darauf hin, wie oberflächlich dieser Klassiker oftmals rezipiert wird. Lembcke verzichtet auf ausformulierte Bezüge zu aktuellen religionspolitischen Problemstellungen, zeigt aber implizit auf, wie Hobbes Überlegungen zur Eigenständigkeit von Religion und Staat bis heute in der Verfasstheit liberaler Demokratien aufgehen. Der Staatstheoretiker habe sich auf die Religion eingelassen, weil er »die Religion als ein politisches Problem aufwirft, das mit den Mitteln staatlicher Souveränität nicht aus der Welt zu bringen ist, dessen Lösungspotential sich aber philosophisch erfassen und für die Politik in praktischer Absicht aufbereiten lässt, wobei die praktische Gelingensvoraussetzung nicht unwesentlich von der Lernfähigkeit auf Seiten der Politik abhängt« (115).

Mirjam Künkler und Tine Stein rücken einen Denker ins Zentrum, dessen ›Diktum‹ zum modernen Klassiker avancierte: Ernst-Wolfgang Böckenförde. Seine vielfach zitierte Äußerung, dass der freiheitliche säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren könne, findet sich auch im vorliegenden Sammelband mehrfach. Künkler und Stein fördern darüber hinausgehend aus Böckenfördes weniger bekanntem Gesamtwerk und seiner Biografie Erhellendes zum Verhältnis von Religion und Politik zu Tage. Die Autorinnen beschreiben den Katholiken und Verfassungsrichter als Person, in dessen Selbstverständnis und Denken sich zeigt, wie die Spannung zwischen dem Bürger- und Christ-Sein im säkularen Verfassungsstaat freiheitlich gelebt werden kann.

Im vierten Teil des Bandes zum Thema ›Die Religion in der Rechtsprechung‹ überblickt die Juristin *Kathrin Groh* in ihrem Beitrag ›Bundesverfassungsgericht und Religion‹ (159–178) die einschlägige Rechtsprechung. Sie stellt fest, dass der Grundkonsens zwischen Bundesverfassungsgericht und herrschender Lehre über die »weite und zugleich kirchenfreundliche Ausrichtung« (159) des Staatskirchenrechts seit den 1980er Jahren bröckelt. Die Rechtsprechung zeigte sich von der Kritik in der juristischen Fachliteratur an seiner auf Ausgleich, Kontext und Religionsfreiheit bedachten Rechtsprechung allerdings unbeeindruckt und bewies aus Sicht der Autorin »Standhaftigkeit« (159).

Der Beitrag ›Ein ausgehöhltes Grundrecht? Religionsfreiheit, *judicial restraint* und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte‹ (179–198) des Sozialwissenschaftlers *Sebastian Wolf* basiert auf der rechtspolitologischen Annahme, dass »Gerichtsentscheidungen mitunter auch auf außerrechtlichen Faktoren beruhen« (192). Anhand einer qualitativen Kongruenzanalyse von 45 Urteilen und Entscheidungen des EGMR versucht er den unterschiedlichen Ermessensspielraum zu erklären, den das Gericht den Mitgliedstaaten in religionsrechtlichen Fragen zubilligt. Seine Dekonstruktion gerichtlicher Entscheidungen ist besonders lesenswert im Zusammenhang mit jenen Beiträgen des Bandes, die die Entrückung des Rechts in unhintergehbare, quasi-sakrale Sphären kritisieren.

Im letzten und fünften Teil des Bandes stellen die Beiträge den ›Mythos staatliche Neutralität?‹ in Frage. Die Analyse des Theologen *Benedikt Kranemann* von ›Trauerfeiern nach Großkatastrophen. Die Rolle der Kirchen im öffentlichen Raum‹ (199–218) nimmt kulturwissenschaftlich informiert das wichtige Feld symbolischer Handlungen in den Blick. Durch detaillierte Beschreibung und Interpretation von Ablauf und Ritualgestaltung zeigt der Autor anhand von zwei fernseh-

übertragenen Trauergottesdiensten, wie in den Feiern die Trennung von Kirche und Staat performativ vollzogen und auf religiöse Pluralität eingegangen wird. Dem Schlagwort der Neutralität stellt Kranemann so eine soziale Praxis gegenüber, in der Kirche und Staat ihr Verhältnis aushandeln. Dies aber nicht ohne anzunehmen, dass die Rollen jener, die die Regierung oder Religionsgemeinschaften vertreten, nicht durcheinandergeraten dürfen.

*Manfred Baldus* ist Rechtswissenschaftler und Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofes. In seinem Beitrag ›Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Bedeutung, Begründung, Aktualität‹ (219–232) widmet er sich einem zentralen und zunehmend umstrittenen Begriff in der religionspolitischen Debatte. Die »hohe Verortung des Neutralitätsgebots« (220), die in Kontroversen über religiöse Handlungen oder Symbole in der Öffentlichkeit anzutreffen sei, bezeichnet Baldus als irritierend. Denn von dieser Neutralität sei weder im Grundgesetz noch in den Landesverfassungen die Rede. Demgegenüber stünden Positionen, die die Rede von der Neutralität unter kulturelle Kontingenzvorbehalte stellen wollen. Baldus schlägt als dritte Position vor, »diese religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates als verfassungsgerichtetes Konstrukt zu akzeptieren, dieses Konstrukt aber mehr als bisher rechtsdogmatisch zu rationalisieren« (226; Herv. i.O.).

In jüngeren Publikationen zu Religion und Politik werden als Beispiele für religionspolitische Konflikte mehrheitlich Beispiele rund um ›den Islam‹ bemüht. Der Sammelband ist dabei keine Ausnahme. Hier spiegelt die wissenschaftliche Literatur die gesellschaftliche und mediale Debatte wider, in der Streitfragen zu Kopftuch und Moschee schnell zur Hand sind. Eine solche Fokussierung auf ›den Islam‹ als religionspolitisches und religionsrechtliches Problem findet sich beispielsweise in den Beiträgen von Koriath und Baldus. Baldus wirft die Frage auf, unter welchen Bedingungen der Staat von der Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität »zum Schutz, zur Sicherung und zur Stabilisierung seiner freiheitlichen Grundordnung« (229) befreit werden müsse. Damit spricht er eine wichtige Frage zu den Grenzen und Widersprüchen liberaler Freiheitskonzepte an, wendet diese dann aber exklusiv in Richtung *einer* religiösen Tradition: »Diese Frage stellt sich in der heutigen Zeit in besonders dringlicher Weise mit dem Blick auf die Religion des Islam« (228), die, so der Autor, »in einer Reihe wesentlicher und grundlegender Normen, aber auch in ihrem Vollzug durch einen signifikanten Teil ihrer Mitglieder mit dieser freiheitlichen Ordnung nicht kompatibel ist – und dies aufgrund erheblicher Widerstände in der islamischen Theologie gegen eine historisch-

kritische Exegese der religiösen Quellen wohl auch künftig bleiben wird« (228). Die islamische Theologie wird hier auf die Pole von Orthodoxie und der liberal-theologischen Kritik daran reduziert, das gesamte Spektrum dazwischen wird ausgeblendet. In der Aussage, dass der ›Vollzug‹ durch einen ›signifikanten Teil‹ der muslimischen Gemeinschaft mit der ›freiheitlichen Ordnung‹ nicht kompatibel sei, werden orthodoxe theologische Dogmen und die religiöse Alltagspraxis gleichgesetzt. Dabei entspricht die Annahme, dass die religiöse Alltagspraxis von Muslimen und Musliminnen mit der freiheitlichen Ordnung nicht kompatibel sei, nicht der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Forschung. Nur ein Beispiel: Laut der ›Sonderauswertung Islam 2015‹ des renommierten Religionsmonitors der Bertelsmann Stiftung halten 90 Prozent der befragten hochreligiösen Muslime in Deutschland die Demokratie für eine gute Regierungsform. Dass es sich lohnt, differenziert mit religiöser Praxis, Theologie und religiöser Tradition umzugehen, legt auch die Lektüre des Beitrages von Koriath nahe. Er beendet seinen Text mit der Feststellung, dass die religionspolitischen Herausforderungen rund um die Inklusion muslimischer Bürgerinnen und Bürger nicht genuin neu und durch die im Grundgesetz aufgegangenen Konfliktlösungsmechanismen bewältigbar seien. Doch: »Neu ist allerdings, daß die zugewanderten Muslime die lange europäische Entwicklung von den Religionskriegen hin zum friedlichen Management der Koexistenz verschiedener religiöser Auffassungen nicht als eigene kulturelle Erfahrung mitbringen und diese adaptieren müssen.« (28) *Wer* eine solche Adaption *wo* vollziehen müsse, lässt er offen. Die in religionswissenschaftlicher und religionssoziologischer Literatur regelmäßig angemahnte Präzisierung könnte zur Klärung beitragen: Worum geht es, wenn von ›Religion‹ die Rede ist? Um die religiöse Tradition, die Theologie, um religiöse Einzelpersonen oder um Gemeinschaften? Und was beschreibt der Begriff der ›Religion‹? Hier zeigt sich exemplarisch eine Herausforderung für die interdisziplinäre Erforschung von Religion, die immer auch eine Verständigung über zentrale Begriffe beinhaltet, oder eher: beinhalten muss. Im Sammelband finden sich Schritte in diese Richtung. Auch wenn Konzepte wie ›Religion‹ und ›Säkularisierung‹ nicht in jedem Beitrag definiert werden, wird aus der Gesamtheit der Beiträge ersichtlich, wie die Kernbegriffe in den verschiedenen Disziplinen gefasst werden können. Als Ausgangspunkt, aber auch zur vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Religion, Politik und Recht ist der Band in seiner thematischen Breite und Tiefe als Lektüre äußerst lesenswert.

---

---

Laura Lots, \*1987, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Religion - Wirtschaft - Politik (ZRWP) der Universität Luzern (laura.lots@unilu.ch).

---

---

**Zitationsvorschlag:**

Lots, Laura (2019): Spannung und Symmetrie: Ein von Andreas Anter und Verena Frick herausgegebener Band beleuchtet das Verhältnis von Politik, Recht und Religion. (Ethik und Gesellschaft 1/2019: Öffentliche Theologie). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2019-rez-1> (Zugriff am [Datum]).



**ethikundgesellschaft**  
**ökumenische zeitschrift für sozialethik**

**1/2019: Öffentliche Theologie**

Florian Höhne: »Öffentlichkeit« als Imagination und Ensemble sozialer Praktiken. Zur Relevanz einer Schlüsselkategorie Öffentlicher Theologie in digitalen Kontexten

Frederike van Oorschot: Iudex, norma et regula? Zur Schrifthermeneutik Öffentlicher Theologie

Christiane Alpers: Gott und Mensch in der Öffentlichkeit. Zur Sakramentalität des Säkularen

Andreas Telser: Konturen Öffentlicher Theologie im Werk David Tracys

Julian Zeyher-Quattlander: Öffentliche Theologie. Eine lutherische Aneignung

Tobias Faix: »Wie spricht die Kirche zu unserer Welt?« Von Charles Taylors ›Bewohnenden‹ und ›Suchenden‹ und deren Bedeutung für die Kirche